



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Baustoffe und Baukonstruktionen (IBB)

vom 4. Juli 2013

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Baustoffe und Baukonstruktionen (IBB) vom 4. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	2
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Organe des Instituts	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Baustoffe und Baukonstruktionen“ und trägt die Kurzbezeichnung „IBB“.

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Bauingenieurwesen gemäß § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG). Es hat seinen Sitz am Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts sind Forschung und Entwicklung sowie Lehre und Bildung auf dem Gebiet der Baustoffe und Baukonstruktionen, sowie die Umsetzung in die Praxis.

(2) Zur Durchführung des Geschäftszweckes kann das Institut entweder selbst unmittelbar tätig werden oder Tätigkeiten durch Dritte ausführen lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ein.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die praxisnahe und praxisbezogene Forschung auf den Gebieten:

- der Baustoffentwicklung,
- der Baustoff- und Bauteilprüfungen,
- der Baukonstruktionen in Beton-, Stahl- und Holzbauweise,
- der Bauphysik,
- des nachhaltigen Bauens,

- der Gebäudetechnik.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzung,

- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- neue Technologien auf den unter § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen zu fördern und durchzuführen;
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern;
- Studierenden der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Projekten und Abschlussarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu ermöglichen;
- die Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung zu fördern.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen und Partnerhochschulen die Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeit des Instituts bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anderer Bereiche der Fachhochschule Aachen.

(4) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Standards planen, steuern und evaluieren sowie die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen“ einhalten.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das Institut ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Das Institut nutzt dabei die vom Fachbereich Bauingenieurwesen zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen. Weitere Mittel des Fachbereichs Bauingenieurwesen dürfen nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung der Fachhochschule Aachen eingesetzt werden.

(2) Institut und Fachhochschule Aachen sind bemüht, in gegenseitiger Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts im Interesse dieser Zielsetzung über das IBB abgewickelt werden. Die Vertretungsregelungen der Hochschule sowie

das Recht der Fachhochschule Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts für Baustoffe und Baukonstruktionen sind

- a) Mitglieder der Fachhochschule Aachen, die als Projektleiterinnen und Projektleiter in eigener Verantwortung ein Forschungs-/Entwicklungsprojekt im Institut leiten;
- b) die den Forschungs-/Entwicklungsprojekten im Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) die Dekanin oder der Dekan sowie eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Dekanats des Fachbereichs Bauingenieurwesen, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan benannt wird;
- d) vom Vorstand als Mitglieder auf Zeit berufene Personen, die das Institut finanziell oder ideell maßgeblich unterstützen. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren; Wiederberufung ist möglich.

§ 6 | Organe des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 7) und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (§ 8).

(2) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

§ 7 | Vorstand

(1) Das IBB wird von einem Vorstand von vier Vorstandsmitgliedern geleitet. Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen ist Mitglied des Vorstandes von Amts wegen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils zwei Jahre die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bedarf der Bestätigung durch das Rektorat und wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb der Fachhochschule Aachen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts und den Einsatz des daraus finanzierten Personals. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstandes herbei. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der Fachhochschule Aachen berühren, so sind die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin bzw. der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Sie oder er stellt für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 31.12. des Vorjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf Basis der Angaben der im IBB tätigen Projektleiterinnen und Projektleiter über Einnahmen und Ausgaben aller am Institut durchgeführten Projekte auf. Die hierfür erforderlichen Daten (insbesondere die Ausgabenplanung) werden von den jeweiligen Projektleiterinnen und Projektleitern spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Abwesenheit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 9 | Mitgliederversammlung

(1) Die erste Mitgliederversammlung wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen einberufen. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jeweils im 2. Quartal einzuberufen.

(2) Auf Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Sie kann einem Vorstandsmitglied oder dem gesamten Vorstand durch eine 2/3-Mehrheit aller Stimmen das Misstrauen aussprechen mit der Folge, dass ein neues Mitglied oder ein neuer Vorstand gewählt werden muss. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Juni 2013 sowie des Beschlusses des Senats vom 27. Juni 2013.

Aachen, den 4. Juli 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann